

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 55 -

Nr. 14

Dingolfing, 11. Mai

2017

Wasserrecht;
Räumung des Längenmühlbaches vom 02. – 09. September 2017

Wasserrecht;
Hochwasserschutz Forst – Gemeinde Moosthenning

Wasserrecht;
Einleiten von Mischwasser aus 4 Entlastungsbauwerken in Frontenhausen in die Vils und durch eine Notentlastung in den Koppenbach durch den Abwasserzweckverband Mittlere Vils
Antrag auf Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Wasserrecht;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Wallersdorf in den Reißinger Bach durch den Markt Wallersdorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

42-641/3/2/3 H43

Wasserrecht;
Räumung des Längenmühlbaches vom 02. – 09. September 2017

Die Bachauskehr 2017 des Längenmühlbaches findet unter folgenden Auflagen statt:

Wasserdrosselung:

Von 02.09.2017, ab 7.00 Uhr bis 09.09.2017, bis 16.00 Uhr

Die Beteiligten werden aufgefordert, die Räumung sowie die Unterhaltungsarbeiten an den Triebwerksanlagen innerhalb der angegebenen Zeit ordnungsgemäß durchzuführen.

Abflussregelung:

Zur Erhaltung des Fischbestandes darf ein Mindestabfluss im Längenmühlbach von 350 l/s nicht unterschritten werden; falls in der Hauptwasserrinne punktuell eine Wassertiefe von 0,30 m unterschritten wird, ist die Restwassermenge entsprechend zu erhöhen.

Gewässerunterhaltung:

Die Ufersicherung abseits von Anlagen ist mit ingenieurbioologischen Methoden (z.B. Totholz, Bepflanzung, Kiesschüttung) durchzuführen. Falls ortsfremde Materialien, z.B. Wasserbausteine, eingebracht werden sollen, ist die Maßnahme mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Falls Bäume gefällt werden, sind diese durch Neuanpflanzungen zu ersetzen und vor Biberfraß zu schützen. Anfallendes Räum- und Mähgut ist 2 -3 Tage neben dem Bach zu lagern und dann ordnungsgemäß zu entsorgen; die Abschwemmung des Materials ist untersagt. Die Bachbegleitende Vegetation ist so weit wie möglich zu schonen. Gesetzlich geschützte Bereiche dürfen nicht geschädigt werden.

Informationspflicht:

Die Fischereiberechtigten sind mind. 14 Tage vor Beginn der Wasserdrosselung durch die Längenmühlbachgenossenschaften von der Bachauskehr in Kenntnis zu setzen.

Dingolfing, 02.05.2017
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-641/4/2/6-B 212

Wasserrecht;
Hochwasserschutz Forst – Gemeinde Moosthenning

Die Gemeinde Moosthenning hat die Planfeststellung zur Durchführung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz für die Ortschaft Forst beantragt. Im Zuge dessen, soll u. A. ein Hochwasserrückhaltebecken erstellt, eine bestehende Bachverrohrung erneuert sowie ein Teilstück verrohrt und der Bach stellenweise aufgeweitet werden.

Dies stellt Gewässerausbaumaßnahmen dar, für die ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist (§ 67 Abs. 2, § 68 Abs. 1 WHG).

Die Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden am

Mittwoch, den 07.06.2017
09.00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal
des Landratsamtes Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing, den 05.05.2017
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-632/4/3 F 261

Wasserrecht;

Einleiten von Mischwasser aus 4 Entlastungsbauwerken in Frontenhausen in die Vils und durch eine Notentlastung in den Koppenbach durch den Abwasserzweckverband Mittlere Vils
Antrag auf Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 13.1.1997, in der Fassung des Änderungsbescheides vom 10.10.1997, wurde dem Abwasserzweckverband Mittlere Vils die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für oben genannte Einleitungen erteilt; die Erlaubnis war bis zum 30.12.2016 befristet.

Mit Schreiben vom 12.5.2016 beantragte der Abwasserzweckverband die Verlängerung der oben genannten Erlaubnis. Da die Überrechnung einen hohen Zeitaufwand verlangte, wurde die bisherige Erlaubnis bis zum 30.6.2017 verlängert.

Die Überrechnung und die notwendigen Planunterlagen vom 24.4.2017 wurden inzwischen nachgereicht.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut ist als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem werden der Fachberater für Fischerei, das Sachgebiet Naturschutz am Landratsamt Dingolfing-Landau sowie die Fischereiberechtigten am Verfahren beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.1.2 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien die oben genannten Einleitungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom 17.05.2017 bis einschließlich 16.06.2017 beim Markt Frontenhausen während der Dienststunden ausliegen sowie im Internet unter folgendem Link <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx>
2. Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Frontenhausen oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi. Nr. 222, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. die bis 30.06.2017 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden,
4. die bis 14.07.2017 eingegangenen Einwendungen Aufnahme in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung finden,

Nr. 14

Dingolfing, 11. Mai

2017

5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 09.05.2017
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-632/4/1 F 22

Wasserrecht;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Wallersdorf in den Reißinger Bach durch den Markt Wallersdorf

Antrag vom 4.5.2017 auf Erhöhung des Trockenwetterabflusses von bisher 1500 m³ pro Tag auf 1700 m³ pro Tag sowie entsprechende Änderung des Trockenwetterabflusses pro Stunde mit Wirkung ab 1.7.2017

Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.12.2015

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing Landau vom 18.12.2015 wurde dem Markt Wallersdorf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die oben genannte Einleitung erteilt; die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2035 befristet.

Mit Schreiben vom 4.5.2017 beantragte der Markt Wallersdorf die Erhöhung des Trockenwetterabflusses, da durch vermehrte Industrie- und Gewerbeansiedlungen sich die Schmutzwassermenge in den letzten Jahren stark erhöhte.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut ist als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem werden der Fachberater für Fischerei, das Sachgebiet Naturschutz am Landratsamt Dingolfing-Landau sowie die Fischereiberechtigten am Verfahren beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.1.2 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien die oben genannten Einleitungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom 17.05.2017 bis einschließlich 16.06.2017 beim Markt Wallersdorf während der Dienststunden ausliegen sowie im Internet unter folgendem Link <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx>
2. Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Wallersdorf oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi. Nr. 222, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. die bis 30.06.2017 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden,
4. die bis 14.07.2017 eingegangenen Einwendungen Aufnahme in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung finden,

Nr. 14

Dingolfing, 11. Mai

2017

5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 09.05.2017
Landratsamt Dingolfing-Landau

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Gemäß § 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern wird für das Rechnungsjahr 2017 folgende vom Kreistag am 06.02.2017 erlassene Haushaltssatzung bekannt gemacht:

I.

HAUSHALTSSATZUNG

**des Landkreises Dingolfing-Landau
für das Haushaltsjahr 2017**

Der Kreistag erlässt gemäß Art. 57 ff Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung des Landkreises Dingolfing-Landau für das Rechnungsjahr 2017 samt ihren Anlagen.

§ 1

Haushaltsvolumen

1. Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 121.252.500 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 36.023.300 Euro
festgesetzt.

2. Der **Wirtschaftsplan** des Kreissenorenheimes „St. Antonius“ Mengkofen für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 2.417.800 Euro
in den Aufwendungen auf 2.557.400 Euro

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 252.400 Euro
festgesetzt.

3. Der **Wirtschaftsplan** des Kreissenorenheimes „St. Josef“ Reisbach für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 2.554.900 Euro
in den Aufwendungen auf 2.595.800 Euro

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 221.900 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite

1. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden Kredite in Höhe von **720.000 Euro** aufgenommen.
2. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan des Kreissenorenheimes „St. Josef“ Reisbach werden Kredite in Höhe von **100.000 Euro** aufgenommen. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan des Kreissenorenheimes „St. Antonius“ Mengkofen werden Kredite in Höhe von **100.000 EURO** aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

1. Verpflichtungsermächtigungen werden im Kreishaushalt festgesetzt in Höhe von 5.780.700 Euro.
2. Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Kreissenorenheime „St. Antonius“ Mengkofen und „St. Josef“ Reisbach werden nicht festgesetzt.

§ 4

Höchstbeträge Kassenkredite

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes „St. Antonius“ Mengkofen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes „St. Josef“ Reisbach wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Ungedeckter Bedarf

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird auf 94.599.758 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Das Umlagesoll verringert sich gegenüber 2016 um 14.300.509 Euro, das sind 13,13 %.
3. Die Umlagekraftzahl beträgt für das Haushaltsjahr 2017 214.999.451 Euro.

§ 6

Hebesatz Kreisumlage

Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Kreisumlagehebesatz einheitlich auf **44 %** festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 18.04.2017, Az. 12-1512.279-19, die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne der Altenheime, samt Anlagen, liegen gem. Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung vom 12.05.2017 bis zum 19.05.2017 im Landratsamt Dingolfing-Landau in Dingolfing, Obere Stadt 1, Zimmer 17, während der Geschäftsstunden öffentlich auf.

Dingolfing, den 10.05.2017
Landkreis Dingolfing-Landau
gez.
Heinrich Trapp
Landrat

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420324693
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Barbara Lichtinger

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

27.07.2017

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 27.04.2017

Sparkasse Landshut

gez.

Muggenthaler

Wirkert

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Heinrich Trapp

Landrat